

Zur Rechtsprechung

Professor Dr. Georgios Gounalakis*

Geldentschädigung bei zu eigen gemachten ehrverletzenden Äußerungen Dritter im Internet

I. Hintergrund

Der VI. Zivilsenat des BGH hat mit einem neuen Urteil seine Bemessungsgrundsätze zur Höhe der Geldentschädigung bei ehrverletzenden Äußerungen, die im Internet erfolgen, weiter konkretisiert. Der Kläger, der bis Oktober 2009 Leiter der Rechtsabteilung eines Unternehmens in Leipzig war, hat von den Beklagten immateriellen Schadensersatz wegen ehrkränkender Persönlichkeitsverletzungen verlangt. Hintergrund waren maßgeblich Äußerungen seiner ehemaligen Sekretärin, der Beklagten zu 3, die der Beklagte zu 1 verfasst und auf der von der Beklagten zu 2 betriebenen Webseite www.stern.de zur Verfügung gestellt hatte.

In dem Beitrag wurde der Kläger mit vollem Namen genannt und behauptet, er „sei pädophil veranlagt, habe ein sexuelles Verhältnis mit einem minderjährigen (ca. 14-jährigen) Mädchen namens Lissy, sei korrupt, Teil eines kriminellen Leipziger Netzwerks (sog Sächsische Korruptionsaffäre), habe seine Dienstpflichten nicht erfüllt, die Beklagte zu 3 bedroht, sie von Motorradfahrern im Straßenverkehr abdrängen und ihre Katze strangulieren lassen“.¹ Der auf der Internetseite in der Zeit vom 22.6. bis 5.7.2007 veröffentlichte Bericht ist auch nach der Löschung noch häufig verlinkt und kopiert worden.

Die Vorinstanzen² haben alle drei Beklagten zur Zahlung einer Geldentschädigung an den Kläger verurteilt. Der BGH hat die Sache zur erneuten Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da wesentliche Grundsätze bei der Bemessung der Höhe der Geldentschädigung nicht berücksichtigt worden seien.

II. Anspruch auf Geldentschädigung

Seit der Caroline von Monaco I-Entscheidung³ stellt der BGH in ständiger Rechtsprechung⁴ darauf ab, dass es sich beim immateriellen Schadensersatzanspruch wegen Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht um Schmerzensgeld nach § 253 II BGB handelt, sondern „um einen Rechtsbehelf, der auf den Schutzauftrag aus Art. 1 I und 2 I GG zurückgeht“. Seine sachliche Berechtigung finde der Anspruch laut BGH „in dem Gedanken, dass ohne einen solchen Anspruch Verletzungen der Würde und Ehre des Menschen häufig ohne Sanktion blieben mit der Folge, dass der Rechtsschutz der Persönlichkeit verkümmern würde“.⁵

1. Ehrkränkung als Persönlichkeitsrechtsverletzung

Der BGH zieht als Anspruchsgrundlagen § 823 I BGB iVm Art. 1 I, 2 I GG sowie § 823 II BGB iVm § 186 StGB heran. Der Schutzbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts als „sonstiges Recht“ iSd § 823 I BGB war eröffnet.

a) *Nicht erweislich wahre Tatsachenbehauptung.* Die – nach den Feststellungen des Berufungsgerichts – nicht erweislich wahren Tatsachenbehauptungen verletzen die Ehre und soziale Anerkennung des Klägers in erheblichem Maße. Es wäre

aber Sache der Beklagten gewesen, die Wahrheit der aufgestellten Behauptungen nachzuweisen. Sie tragen die Beweislast für die Nichterweislichkeit der Wahrheit ihrer Behauptungen. Diesen Beweis hatten sie indes nicht erbracht.⁶

b) *Unzulässige Verdachtsberichterstattung.* Der Senat überprüft, ob die Äußerungen nach den Grundsätzen der Verdachtsberichterstattung zulässig sein könnten und verneint dies zu Recht. Danach sind solche Aussagen gestattet, „deren Wahrheitsgehalt ungeklärt ist und die eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Angelegenheit“ betreffen, „sofern der Äußernde sie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für erforderlich halten darf“.⁷ Die Verdachtsberichterstattung ist allerdings nur dann zulässig, wenn vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind: Es muss 1. ein „Mindestbestand an Beweistatsachen“ vorhanden sein, der für den Wahrheitsgehalt der Information spricht, 2. darf „keine Vorverurteilung“ des Betroffenen erfolgen, 3. muss diesem vor Veröffentlichung „Gelegenheit zur Stellungnahme“ gegeben worden sein und 4. muss es sich um einen „Vorgang von gravierendem Gewicht“ handeln.⁸ Vorliegend hat der BGH die Zulässigkeit gleich an mehreren Merkmalen scheitern lassen:

So fehle es bereits an dem erforderlichen Mindestbestand an Beweistatsachen, weil die Angaben der Beklagten auf keiner ausreichenden Tatsachengrundlage beruhten, wie der BGH basierend auf der Würdigung des Berufungsgerichts umfangreich und plausibel nachweist.⁹ Daraus folgert der Senat zutreffend, bei einer so „dürftigen Tatsachen- und Recherchegrundlage“ hätte der Kläger „nicht unter voller Namensnennung an den Pranger“ gestellt werden dürfen.¹⁰ Darüber hinaus sei der Beitrag unausgewogen und vorverurteilend, weil nicht hinreichend klargestellt wird, dass „lediglich über einen nicht bewiesenen Verdacht“ berichtet wird.¹¹ Und schließlich sei dem Kläger nicht in ausreichendem Maße Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden, was bei so schwerwiegenden Vorwürfen nämlich erfordert hätte, die Vorwürfe konkret zu benennen.¹²

* Der Autor ist Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht, Rechtsvergleichung und Medienrecht, Direktor des Instituts für Rechtsvergleichung sowie der Forschungsstelle für Medienrecht und Medienwirtschaft an der Philipps-Universität Marburg. – Besprechung von BGH, Urt. v. 17.12.2013 – VI ZR 211/12, NJW 2014, 2029 (unter Nr. 9 in diesem Heft).

1 BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 15.

2 OLG Dresden, Urt. v. 3.5.2012 – 4 U 1883/11, BeckRS 2012, 11877; LG Leipzig, Urt. v. 11.11.2011 – 8 O 4330/08, BeckRS 2014, 02046.

3 BGHZ 128, 1 = NJW 1995, 861 (864 f.).

4 Nachw. bei BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 40.

5 BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 40.

6 BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 24.

7 BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 26.

8 Grundlegend BGHZ 143, 199 (203 f.) = NJW 2000, 1036; BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 26.

9 BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 29–33.

10 BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 33.

11 BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 34.

12 BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 35.

2. Verantwortlichkeit für zu eigen gemachte fremde Äußerungen

Eingehend setzt sich der BGH zu Recht mit der Verantwortlichkeit für fremde Äußerungen auseinander. Konkret geht es um die Frage, ob die Behauptungen, die im Kern von der Beklagten zu 3 stammen, den Beklagten zu 1 und 2 überhaupt zugerechnet werden können.

a) *Zu-Eigen-Machen trotz wörtlichem Zitat und Verwendung von Anführungszeichen.* Der VI. Zivilsenat stellt in ständiger Rechtsprechung darauf ab, ob sich der Äußernde die Angaben zu eigen gemacht hat.¹³ Ein Zu-Eigen-Machen nimmt er immer dann an, wenn sich der Äußernde mit den Angaben des Dritten identifiziert und diese so in seinen eigenen Gedankengang einfügt, dass sie als seine eigenen erscheinen, wobei bei der Beurteilung auf Grund der in Art. 5 I GG geschützten Meinungs- und Pressefreiheit Zurückhaltung geübt werden müsse.¹⁴ Eine Aneignung liege deshalb nicht schon dann vor, wenn eine Äußerung in einem Interview ohne ausdrückliche Distanzierung wiedergegeben wird.¹⁵ Speziell bei Fernsehinterviews seien immer der Rahmen, in den die Äußerung gestellt wurde, sowie Art und Anliegen der Sendung zu beachten.¹⁶ Die Beklagten hatten hierzu vortragen, sie hätten sich von den Aussagen ausreichend distanziert, da sie Anführungszeichen verwendet hätten.¹⁷ Dies war nach Ansicht des Gerichts hier indes nicht ausreichend. Die Beklagten zu 1 und 2 hätten vielmehr die Vorwürfe unterstrichen und die Beklagte zu 3 als Opfer dargestellt. Nach weitergehender Ansicht soll auch für Presseinterviews die allgemeine Verbreiterhaftung gelten, da die Printmedien in der Lage seien, den Inhalt der Aussagen ihrer Interviewpartner vor deren Publikation zu überprüfen.¹⁸ Danach müsste man im vorliegenden Fall erst recht von einer Verantwortlichkeit für die Inhalte auf der Webseite ausgehen.

Den Erwägungen des BGH ist zuzustimmen. Bei der Frage der Verantwortlichkeit sind die durch Art. 5 I GG, Art. 10 EMRK geschützte Meinungs- und Pressefreiheit einerseits sowie das in Art. 2 I, 1 I GG, Art. 8 EMRK verankerte allgemeine Persönlichkeitsrecht des Geschädigten andererseits gegeneinander abzuwägen. Letzterem würde man nicht gerecht, wenn Presseorgane allein mit der Begründung von der Haftung freigestellt blieben, es handele sich nicht um die eigene Meinung des Journalisten. Es überzeugt daher, auf den konkreten Einzelfall abzustellen und die Presseorgane unter bestimmten, engen Voraussetzungen in die Pflicht zu nehmen. Dabei ist danach zu differenzieren, ob der Äußernde die fremde Herkunft der Angaben kenntlich macht oder nicht. Äußert sich der Journalist nämlich positiv wertend zu den Aussagen des Dritten, so entsteht der Eindruck, als habe er sich des Wahrheitsgehalts vergewissert. Die Veröffentlichung stellt sich dann nicht mehr nur als Aussage eines anderen dar, sondern scheint von einer weiteren Person verifiziert worden zu sein. Dabei wird der Leser nicht selten davon ausgehen, dass der Redakteur die erforderliche journalistische Sorgfalt an den Tag gelegt hat, die Gewähr für die Richtigkeit übernimmt. Es leuchtet daher ein, dass sich der Erklärende nicht pauschal hinter der Angabe verstecken kann, die Aussage stamme im Kern nicht von ihm, wenn er sie selbst als wahr unterstellt und sie sogar besonders hervorhebt.

Da auch die Wiedergabe der Äußerungen Dritter von der Meinungs- und Pressefreiheit umfasst ist und die Öffentlichkeit an ihrer Bekanntgabe ein berechtigtes Interesse hat, kann indes eine vollständige Ermittlung des Wahrheitsgehalts den Medien nicht zugemutet werden. Denn sollte der Wahrheits-

beweis nicht gelingen, wird im Zweifel von einer Veröffentlichung abgesehen, was die Medienfreiheiten des Art. 5 I GG unangemessen einschränken würde. Daher muss es Journalisten möglich sein, auch Aussagen Dritter zu zitieren, sofern kenntlich gemacht wird, dass es sich dabei um nicht überprüfte Tatsachen handelt. Im vorliegenden Fall bezogen die Beklagten zu 1 und 2 indes derart eindeutig zu Gunsten der Beklagten zu 3 Stellung, dass hier nicht mehr von einer bloßen Wiedergabe der Äußerung der Beklagten zu 3 ausgegangen werden kann. Daran vermag auch die Verwendung der Anführungszeichen nichts zu ändern.

b) *Keine Unterbrechung des Kausalverlaufs durch Verlinkung und Weiterverbreitung.* Der Senat hatte sich weiter damit auseinanderzusetzen, ob die Zurechnung verneint werden kann, weil der Bericht auch noch nach der Löschung mehrfach verlinkt und abgerufen wurde. Insofern seien die Verletzungen erst durch die Weiterverbreitung des Ursprungsbeitrags durch Dritte im Internet erfolgt. Insoweit sah der BGH nun doch eine Besonderheit des Internets darin, dass Meldungen im Netz typischerweise weiterverbreitet werden können. Das selbstständige Dazwischentreten Dritter soll in dieser Fallkonstellation deshalb nicht den Zurechnungszusammenhang unterbrechen.¹⁹ Denn nach allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätzen kommt es darauf an, ob in der Rechtsgutsverletzung die besonderen Gefahren fortwirken, die durch die erste Verursachung gesetzt wurden.

Letztlich soll also allein die Verletzungshandlung der ersten Veröffentlichung im Internet maßgeblich sein, eine anschließende Weiterverbreitung ist irrelevant. Indem der BGH diese allgemeinen Grundsätze auf das Internet überträgt, nimmt er eindeutig zu Gunsten des allgemeinen Persönlichkeitsrechts Stellung.²⁰ Eine Unterbrechung des Zurechnungszusammenhangs ist demnach bei Veröffentlichungen im Netz kaum noch denkbar. Dies kann allerdings dann problematisch sein, wenn die Verletzungshandlung durch den Dritten überhaupt erst eine bestimmte Intensität erreicht, so etwa wenn der Bericht ursprünglich auf einer weniger bekannten Seite zur Verfügung gestellt und anschließend erst durch die Verbreitung auf prominenten Webseiten eine breite Leserschaft findet. Indes kann für Haftungsfragen im Internet letztlich nichts anderes gelten als für andere Fälle auch. Gerade bei Veröffentlichungen im Internet muss der Autor einer ehrverletzenden Äußerung damit rechnen, dass ein Dritter diese verlinkt, kopiert und weiterverbreitet. Dann ist es angemessen, auch hier die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze anzuwenden und die Verletzungshandlung dem Erstschädiger zuzurechnen.

3. Rechtswidrigkeit der Äußerung auf Grund umfassender Interessenabwägung

Da es sich bei dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht um ein so genanntes Rahmenrecht handelt, wird die Rechtswidrigkeit nicht bereits durch die Tatbestandsverwirklichung indiziert, sie muss vielmehr mittels einer umfassenden Interessen-

13 Vgl. nur BGH, NJW-RR 2009, 1413 (1415) = GRUR 2009, 1093 (1094) Rn. 19; BGHZ 66, 182 [189] = NJW 1976, 1198 (1199) = GRUR 1976, 651 (653).

14 BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 19.

15 BGHZ 66, 182 (189) = NJW 1976, 1198 (1200) = GRUR 1976, 651 (653) m. Anm. Katzenberger, GRUR 1976, 656; BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 19; NJW 2010, 760; aa OLG Hamburg, Urt. v. 25.10.2005 - 7 U 68/05, BeckRS 2007, 01644.

16 BGHZ 70, 143 = NJW 1978, 1198.

17 OLG Dresden, Urt. v. 3.5.2012 - 4 U 1883/11, BeckRS 2012, 11877.

18 OLG Hamburg, Urt. v. 25.10.2005 - 7 U 68/05, BeckRS 2007, 01644.

19 BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 54.

20 BGH, NJW 2014, 2029 Rn. 55 f.

abwägung positiv festgestellt werden.²¹ Bei der Abwägung zwischen Meinungs- und Pressefreiheit und dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht müssen nach der Rechtsprechung des *BVerfG* wahre Tatsachen in der Regel hingenommen werden, unwahre nicht.²² Bewusst unwahre Tatsachen genießen keinen Grundrechtsschutz.²³ Im vorliegenden Fall waren die Tatsachen nicht erweislich wahr. Auch diese Aussagen fallen zwar unter den Schutzbereich der Meinungsfreiheit, der Äußernde trägt im Gegenzug aber die Beweislast für ihren Wahrheitsgehalt.²⁴ Diesen Beweis hatten die Beklagten hier indes nicht geführt.

4. Schwerwiegender Eingriff und Subsidiaritätsgrundsatz

Besondere Bedeutung erlangt das Urteil hinsichtlich seiner Ausführungen zur Bemessung der Geldentschädigung für Äußerungen im Internet. Voraussetzung für die Gewährung von immateriellem Schadensersatz in Geld ist, dass es sich um einen schwerwiegenden Eingriff handelt und die Beeinträchtigung nicht in anderer Weise aufgefangen werden kann (Subsidiarität).²⁵

Daran, dass der Bericht auf der Internetseite einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Klägers darstellt, lässt der *BGH* keinen Zweifel. Zu Recht wird betont, dass die enthaltenen Vorwürfe geeignet sind, den Kläger gesellschaftlich zu vernichten. Auch handelten die Beklagten „in erheblichem Maße“ schuldhaft, weil sie ihre publizistischen Sorgfaltspflichten „in hohem Maße“ verletzt haben. Dabei wird zutreffend auch nicht schuld mindernd berücksichtigt, dass zuvor in verschiedenen Veröffentlichungen (etwa im *MDR-Magazin FAKT*, in der *Bildzeitung* und in der *Online-Ausgabe der Leipziger Volkszeitung*) über den Kläger berichtet worden war. Denn das sind selbstständige Verletzungen, die jeweils einer selbstständigen Beurteilung unterliegen.²⁶ Zudem schließen die erwirkten Unterlassungstitel den Geldentschädigungsanspruch ebenso wenig aus wie die Tatsache, dass der Kläger keinen Widerrufsanspruch geltend gemacht hat.²⁷

5. Bemessungsfaktoren zur Bestimmung der Höhe der Geldentschädigung

Bei der Bestimmung der Höhe der Geldentschädigung und der dabei vorzunehmenden Einzelfallabwägung orientiert sich der *BGH* in ständiger Rechtsprechung an den Maßstäben der Genugtuung des Verletzten, der Prävention, der Erwägung, dass anderenfalls kein ausreichender Schutz gewährleistet werden kann und dem Gedanken, dass „die Geldentschädigung nicht eine Höhe erreichen darf, die die Pressefreiheit unverhältnismäßig einschränkt“.²⁸ Maßgebliche Kriterien können bei der Ermittlung der Höhe darüber hinaus die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs sowie Anlass und Grad des Verschuldens sein.²⁹

a) *Einfluss der Klickzahlen.* Der *Senat* beurteilt die konkrete Höhe der Geldentschädigung anders als die Vorinstanzen. Er betont zu Recht, dass „auch das Ausmaß der Verbreitung der Veröffentlichung als Bemessungsfaktor zu berücksichtigen“ ist,³⁰ weshalb der Klickzahl eines Beitrags besondere Bedeutung zukommt.³¹ Die gegenteilige Ansicht des Berufungsgerichts erscheint realitätsfern. Denn für die Intensität des Eingriffs macht es durchaus einen Unterschied, ob nur wenige Nutzer Kenntnis von den ehrverletzenden Äußerungen erlangt haben oder ob sie ein breites Publikum erreichen.

b) *Kein genereller Einfluss des Mediums Internet.* Kurios mutet es an, dass in den Vorinstanzen von beiden Seiten argumentiert wurde, die „Besonderheiten des Internets“ hät-

ten Einfluss auf die Schadensberechnung. Der Kläger trug hierzu vor, die Summe sei bei Veröffentlichungen im Internet generell höher anzusetzen, da die üblicherweise erfolgende Verlinkung der in Rede stehenden Meldung in Suchmaschinen die Einholung von Informationen über den Betroffenen ermögliche.³² Die Beklagten behaupteten indes das genaue Gegenteil. Veröffentlichungen in elektronischen Medien seien wegen ihrer Flüchtigkeit generell mit geringeren Beeinträchtigungen verbunden als solche in Printmedien.³³ Daher verwundert es auch nicht, dass die Richter keiner der beiden Ansichten folgten. Je nach Auflagenzahl bzw. Klickzahl oder nach der Größe der Zielgruppe könne sich sowohl eine Internet- wie auch eine Printveröffentlichung als besonders intensiver Eingriff in die Rechte des Betroffenen darstellen.

Dem ist zuzustimmen. Für den Betroffenen wird es in der Regel völlig unerheblich sein, aus welcher Quelle die Öffentlichkeit von den ehrenrührigen Aussagen Kenntnis erlangt hat. Je nachdem, ob das Printmedium bzw. die Internetseite einem breiten Publikum zugänglich ist, kann auch der Eingriff schwerer oder weniger schwer wiegen. Den Beklagten ist bereits entgegenzuhalten, dass die Annahme einer „Flüchtigkeit“ des Internets wenig realitätsnah ist. Im Gegenteil können sogar jahrealte Beiträge im Internet abgerufen werden, während andere Printmedien nicht ohne Weiteres nach langer Zeit erhältlich sind. Aber selbst wenn man von einer solchen Flüchtigkeit ausgehen wollte, überzeugt die Ansicht nicht. Denn auch ein Bericht auf häufig aufgerufenen Internetseiten kann innerhalb kürzester Zeit schwere Persönlichkeitsrechtsverletzungen nach sich ziehen, selbst wenn er schon kurz darauf wieder gelöscht wird. Ebenso wenig überzeugt die Ansicht der Kläger, die Möglichkeit der Verlinkung rechtfertige eine unterschiedliche Behandlung von Print- und elektronischen Medien. Meldungen auf einer wenig bekannten Webseite werden unter Umständen nur selten verlinkt, wohingegen überregionale Tageszeitungen überall erhältlich sind. Daher sollte jeweils auf das konkrete Ausmaß der Ehrverletzung abgestellt werden, statt rein formal nach dem Kommunikationsmedium zu differenzieren.

III. Ausblick

Das Urteil des *BGH* bestätigt seine bisherigen Grundsätze zur Haftung wegen ehrverletzender, nicht erweislich wahrer Tatsachenbehauptungen einerseits und wegen unzulässiger Verdachtsberichterstattung andererseits. Neu an dem Urteil ist zweierlei: Der *Senat* hat seine Grundsätze zur Verantwortlichkeit wegen zu eigen gemachter Äußerungen Dritter und zur Bestimmung der Höhe der Geldentschädigung ein Stück weiterentwickelt.

Zwar hält der *BGH* an seiner Rechtsprechung fest, wonach ein Presseorgan nicht schon dann für Äußerungen Dritter

21 *BGH*, NJW 2010, 2728 (2728) Rn. 12 mwN; *Gounalakis*, NJW 2013, 2321 (2322); *BGH*, NJW 2014, 2029 Rn. 19.

22 *BVerfG*, NJW 2012, 1500 (1501 f.) = MMR 2012, 338 (340) Rn. 39 mwN.

23 *BVerfGE* 61, 1 = NJW 1983, 1415 (1415) – NPD von Europa.

24 So bereits *BGHZ* 132, 13 (23) = NJW 1996, 1131 (1133).

25 *Staudinger/Schiemann*, BGB, Neubearb. 2005, § 253 Rn. 58.

26 *BGH*, NJW 2014, 2029 Rn. 41.

27 *BGH*, NJW 2014, 2029 Rn. 44.

28 *BGH*, NJW 2014, 2029 Rn. 38 mwN; vgl. auch BeckOK *BGB/Spindler*, 1.11.2013, § 253 Rn. 13 ff. mwN.

29 BeckOK *BGB/Spindler* (o. Fn. 28), § 253 Rn. 26. mwN.

30 *BGH*, NJW 2014, 2029 Rn. 48.

31 *Seitz* in *Hoeren/Sieber/Holzsnagel*, Multimedia-Recht, 36. EL 2013, Rn. 68.

32 *BGH*, NJW 2014, 2029 Rn. 53.

33 *BGH*, NJW 2014, 2029 Rn. 70.

verantwortlich ist, wenn es sich nicht ausdrücklich von ihnen distanziert. Allerdings stellt er hohe Anforderungen an die publizistische Sorgfalt. Distanziert sich der Journalist nicht ausreichend, so werden ihm die Äußerungen Dritter unter dem Gesichtspunkt des „Zu-Eigen-Machens“ selbst dann zugerechnet, wenn er sie wörtlich zitiert und Anführungszeichen verwendet, dies insbesondere dann, wenn er die Angaben des Dritten positiv wertet und sich damit quasi identifiziert.

Beachtenswert ist das Urteil weiter, weil die allgemeinen haftungsrechtlichen Grundsätze zum selbstständigen Dazwischentreten Dritter auch auf Haftungsfälle im Internet übertragen werden. Journalisten müssen sich dessen bewusst sein, dass ihre Äußerungen unkontrolliert durch Dritte weiterverbreitet werden können, und auch erst daraus resultierende Schädigungen ihren Verletzungshandlungen zugerechnet werden. Durch die Verlinkung und Weiterverbreitung wird der

Kausalzusammenhang ihres eigenen Beitrags nicht unterbrochen.

Dem *BGH* ist auch darin zuzustimmen, dass allein die Tatsache, dass die Ehrverletzung im Internet erfolgte, keinen generellen Einfluss auf die Höhe der Geldentschädigung hat. Vielmehr kommt es auf das Ausmaß der Verbreitung und damit also auf die Höhe der Klickzahlen an. Erst eine hohe Klickzahl rechtfertigt auch eine höhere Geldentschädigung.

Insgesamt gelangt das Gericht zu begrüßenswerten Klarstellungen für die Haftung bei Ehrverletzungen im Internet. Indem es seine Maßstäbe zur Berechnung der Höhe der Geldentschädigung näher konkretisiert, trägt es zu mehr Rechtssicherheit bei. Für die Praxis bedeutet dies indes auch weiterhin, dass bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet keine absoluten Grundsätze gelten. Die konkrete Höhe der Geldentschädigung lässt sich auch weiterhin nur anhand des jeweiligen Einzelfalls bestimmen. ■

Bericht

Rechtsanwälte Jutta Wittler und Dr. Björn Kupczyk*

Entwicklung des privaten Baurechts (BGB und VOB/B) seit Dezember 2013

Der Bericht befasst sich im Anschluss an NJW 2013, 3764 mit der bis Ende Mai 2014 veröffentlichten Rechtsprechung im privaten Baurecht mit Konzentration auf die höchst- und obergerichtliche Rechtsprechung. Er orientiert sich im Aufbau am Inhalt eines typischen Bauvertrags.

I. Vertragsgegenstand, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Auslegung, §§ 133, 157 BGB

In einem vor dem *OLG Celle*¹ verhandelten Fall hatte der Auftraggeber den Auftragnehmer mit der Sanierung eines feuchten Kelleranbaus beauftragt. Nachdem der Auftragnehmer eine Analyse zum Schaden angefertigt hatte, bot er dem Auftraggeber sowohl eine Außen- als auch eine Innenabdichtung an. Die ausgeführten Arbeiten brachten jedoch nicht den gewünschten Erfolg. Das erstinstanzliche Gericht hatte der Vorschussklage des Auftraggebers im Wesentlichen stattgegeben. Die Berufung des Auftragnehmers blieb ohne Erfolg. Zur Begründung führt das *OLG Celle* aus, dass der Auftragnehmer auf Grund der vertraglichen Vereinbarung einen funktionalen Erfolg und damit die Herstellung eines trockenen und bewohnbaren Kellers schulde. Da dieser Zustand nicht hergestellt wurde, seien die vom Auftragnehmer ausgeführten Leistungen mangelhaft. Hierbei sei unbeachtlich, dass die Feuchtigkeit auf andere als die auf Grund der Schadensanalyse angenommenen Ursachen zurückzuführen war. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Auftragnehmers gegen das Urteil des Berufungsgerichts wurde durch Beschluss des *BGH*² zurückgewiesen.

In einem vom *KG*³ entschiedenen Fall wurde der Auftragnehmer vom Auftraggeber beauftragt, in dessen Werkstatt- und Lagerräumen eine Heizungsanlage einzubauen. Der zwischen den Parteien geschlossene Vertrag sah eine bestimmte Ausführungsart vor, mit der jedoch die nach der Arbeitsstätten-

verordnung für Werkräume vorgeschriebenen Mindesttemperaturen nicht erreicht werden konnten. In den Entscheidungsgründen führte das *KG* aus, dass die Leistung des Auftragnehmers nur dann vertragsgerecht ist, wenn sie die Beschaffenheit aufweist, die für den vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Gebrauch erforderlich ist. Im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen schulde der Auftragnehmer ein funktionstaugliches und zweckentsprechendes Werk. An dieser Erfolgshaftung ändere sich nichts, wenn die Parteien eine bestimmte Ausführungsart vereinbart haben, mit der die geschuldete Funktionstauglichkeit des Werks nicht erreicht werden könne. Das Vertragssoll bestimme sich nicht alleine aus dem Bauvertrag und dem diesem zu Grunde liegenden Leistungsverzeichnis. Vielmehr gehöre die Funktionstauglichkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck regelmäßig zur stillschweigend vereinbarten Beschaffenheit, § 633 II BGB. Etwaige Sowieso-Kosten seien dann im Rahmen der Anspruchshöhe zu berücksichtigen.⁴

II. Vergütung, Abrechnung, Fälligkeit

In einem vom *BGH*⁵ entschiedenen Fall verlangte die Auftragnehmerin restlichen Werklohn aus einem von der Auftraggeberin gekündigten Pauschalpreisvertrag über die Er-

* Die Autorin Wittler ist Partnerin der *Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH*, Köln, Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Schlichterin und Schiedsrichterin nach SOBau und Mediatorin. Der Autor Dr. Kupczyk, LL.M., ist Rechtsanwalt der *Luther Rechtsanwalts-gesellschaft mbH* am Standort Köln und Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht.

1 *OLG Celle*, Urte. v. 16.5.2013 – 16 U 160/12.

2 *BGH*, Beschl. v. 20.2.2014 – VII ZR 148/13, BeckRS 2014, 05937 = IBRRS 96933.

3 *KG*, Urte. v. 28.3.2014 – 7 U 54/13.

4 Vgl. *BGH*, NJW-RR 2000, 465.

5 *BGH*, NJW 2014, 1804 = NZBau 2014, 351.